

ENTWURF

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Platanen St. Ludwig-Kirche“

Auf Grund der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzobjekt

Die auf Grundstück der St. Ludwig-Kirche in Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 stehenden und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichneten

2 Platanen

werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum

Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der ca. 80 bis 120 Jahre alten Platanen als Naturdenkmal. Diese bilden zusammen mit der St. Ludwig-Kirche ein charakteristisches und ortsbildprägendes Gesamtensemble.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, die durch diese Rechtsverordnung geschützten Platanen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder deren Aufbau wesentlich verändern.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
- b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- c) die Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- d) die Beseitigung der Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 BNatSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für das Grundstück der Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 3 dieser Verordnung:

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;
 2. die geschützten Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
 4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
 6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, xx.xx.2024

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

Alexander Thewalt
Beigeordneter